



CORPUS CULINARIO e.V.
DIE GEMEINSCHAFT FÜHRENDER
DELIKATESSEN-KAUFLEUTE

Teilnahmebedingungen für Aussteller des Corpus Culinario GenussGipfels

1. Veranstalter und Veranstaltungsort

- 1.1. Veranstalter:
EHI Retail Institute GmbH
Spichernstraße 55
50672 Köln
- 1.2. Veranstaltungsort:
Lokschuppen
Stadtheider Str. 11
33609 Bielefeld

2. Zeitlicher Ablauf

- 2.1. Öffnungszeiten für Besucher:
Montag, 08. April 2019, 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 09. April 2019, 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- 2.2. Aufbauzeiten für Aussteller:
Montag, 08. April 2019, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- 2.3. Abbauzeiten für Aussteller:
Dienstag, 09. April 2019, 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Vorzeitiger Abbau ist nicht zulässig. Der Abbau und Abtransport der Ausstellungsgüter muss spätestens um 19:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.
- 2.4. Aussteller sind dazu angehalten, die Auf- und Abbauzeiten einzuhalten.

3. Anmeldung und Vertragsabschluss

- 3.1. Anmeldeschluss: 31. Januar 2019
- 3.2. Für die Anmeldung zur Messe ist das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Anmeldeformular zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, hat der Aussteller

zu tragen. Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe, einschließlich der Standmiete, kommt mit der Annahmeerklärung bzw. Anmeldebestätigung per E-Mail durch den Veranstalter zustande.

4. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (Stromanschluss, Lieferanten von Standmobiliar, Caterer etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse, der Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe persönlich beim Veranstalter, per Brief oder E-Mail an info@corpus-culinario.de widersprechen. Im Rahmen der Veranstaltung werden Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen von Messteilnehmern und -ständen und ausgestellten Produkten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung der Veranstaltung verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die ausführenden Personen an. Gerne können sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@corpus-culinario.de

5. Zulassung

5.1. Die Zulassung zur Ausstellung erhalten ausschließlich Unternehmen, die der Thematik der Veranstaltung entsprechen und deren Produkte oder Dienstleistungen den Kriterien der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

5.2. Zulassung eines Mitausstellers:

Die Aufnahme eines Mitausstellers muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden. Ein Anrecht auf die Zulassung eines Mitausstellers besteht nicht. Für den Mitaussteller gelten dieselben Bedingungen wie für den Aussteller

6. Standmiete und Veranstaltungsleistungen

6.1. Die Standmiete beträgt 1.000,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. für die Standfläche von 4 Quadratmetern (2,0 x 2,0 m), inklusive 1 Tisch 120 x 80 cm mit weißer Tischdecke, 1 Stuhl sowie Stromanschluss, Brot-, Geschirr-, Glas-, Eisservice, Kühlraumkapazitäten, Reinigungspauschale, Teilnahme an der Abendveranstaltung (08. April 2019) für 2 Personen und Eintrag in den Ausstellerkatalog. Weitere Personen können gegen eine Entrichtung von 75,00 EUR zur Abendveranstaltung angemeldet werden.

- 6.2. Fördernde Mitglieder des Corpus Culinario e.V. erhalten einen Nachlass von 200,00 Euro netto auf die Standmiete.
- 6.3. Veranstaltungsleistungen sind die technische Versorgung der Stände (Strom, Gas, Internet), die Planung der Stände, eine anwesende Standbetreuung durch den Veranstalter, die Reinigung von Ständen, Möglichkeiten zur Beförderung/Lagerung von Ausstellungsgegenständen bzw. -ware vor Ort, Eintragung in Messekataloge, Besuchermarketing sowie die Durchführung von seminaristischen Foren.
- 6.4. Sonderleistungen
 - 6.4.1. Sonderleistungen müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bei Anmeldung erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen
 - 6.4.2. Kosten für Sonderleistungen
 - 6.4.2.1. Gastronomie-Kühlschränke (ca. 200 x 90 cm): 50,00 EUR
 - 6.4.2.2. Zusätzliche Tische inkl. weißer Tischdecke: je 50,00 EUR

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen vom Veranstalter ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags durch Übersendung der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzüge, zu zahlen.
- 7.2. Der Veranstalter ist zum Ausschluss des Ausstellers berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt. Der Ausschluss aufgrund Nichtzahlung kommt einem Rücktritt durch den Aussteller gleich. Der Standplatz darf nur bei geleisteter Zahlung bezogen werden. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den angemieteten Stand frei verfügen. Die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers bleibt hiervon unberührt.

8. Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt (Ausschluss durch den Veranstalter bei Nichtzahlung). Erfolgt die Kündigung (Stornierung) des jeweils geschlossenen Vertrages vor dem 01.02.2019, hat der Aussteller eine Verwaltungsgebühr von 300,00 Euro zu zahlen. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) nach dem 01.02.2019,

sind 80 % der vereinbarten Standmiete an den Veranstalter zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergibt.

9. Sicherheitsvorkehrungen

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer in ganzer Breite frei zu halten.

10. Bildrechte

Das Anfertigen von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Produkten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden. Der Aussteller garantiert, dass die dem Veranstalter über vom Aussteller gelieferte Foto- bzw. Filmaufnahmen frei verfügen darf, dass die Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür Vergütungen jedweder Art zu leisten sind. Dies gilt auch für die Verwendung in der Werbung. Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn aus der Verwendung der Foto- bzw. Filmaufnahmen erhoben werden.

11. Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Köln, im Dezember 2018